

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **24 (1906)**

Heft 164

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnements:

Schweiz: Jährlich Fr. 6.
2tes Semester . . . 3.
Ausland: Zuschlag des Postens.
Es kann nur bei der Post
abonnirt werden.

Preis einzelner Nummern 10 Cts.

Abonnements:

Suisse: un an . . . fr. 6
2^e semestre . . . 3.
Etranger: Plus frais de port
On s'abonne exclusivement
aux offices postaux.

Preis de numéro 10 cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

| | | | |
|--|--|--|---|
| Erscheint 1—2 mal täglich, ausgenommen Sonn- und Feiertage. | Redaktion und Administration im Eidgenössischen Handelsdepartement. | Rédaction et Administration au Département fédéral du commerce. | Paraît 1 à 2 fois par jour, Les dimanches et jours de fête exceptés. |
| Annoncen-Pacht: Rudolf Mosse, Zürich, Bern etc. Insertionspreis: 25 Cts. die viergespaltene Borgiszeile (für das Ausland 35 Cts.). | | Régie des annonces: Rudolphe Mosse, Zurich, Berne, etc. Prix d'insertion: 25 cts. la ligne d'un quart de page (pour l'étranger 35 cts.). | |

Inhalt — Sommaire

Titre disparu (Abhanden gekommener Werttitel). — Konkurse. — Faillites. — Nachlassverträge. — Concordats. — Handelsregister. — Registre du commerce. — Verpfändung einer Eisenbahn. — Münzumlaut der Schweiz. — Geschäftslage in den Vereinigten Staaten. — Chèques et virements postaux. — Weizenpreise an den Hauptweltmärkten.

Amtlicher Teil — Partie officielle

Abhanden gekommene Werttitel. — Titres disparus. — Titoli smarriti.

(Troisième insertion.)

Par jugement du 15 octobre 1905 le tribunal de première instance de Genève a ordonné au détenteur inconnu d'une cédule de la Caisse hypothécaire de Genève, au porteur, n^o 81343, série 71, de cinq-cents francs, valeur 10 janvier 1905, avec ses coupons, de la produire et de la déposer au greffe du tribunal de première instance de Genève, sis au Palais de Justice, dans le délai de trois ans à dater de la première publication du présent avis, faute de quoi, l'annulation en sera prononcée.
(W. 129¹) **Dumarest, greffier.**

Konkurse. — Faillites. — Fallimenti.

Konkurrenzeröffnungen. — Ouvertures de faillites.
(B.-G. 231 und 232.) (L. P. 231 et 232.)

Die Gläubiger der Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen eines Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch machen, werden angefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge etc.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift, dem betreffenden Konkursante einzugeben.

Desgleichen haben die Schuldner der Gemeinschuldner sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolgen im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursante zur Verfügung zu stellen, bei Straffolgen im Unterlassungsfalle; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners, sowie Gewährspflichtige betraut werden.

Les créanciers des faillies et ceux qui ont des revendications à exercer, sont invités à produire, dans le délai fixé pour les productions, leurs créances ou revendications à l'office et à lui remettre leurs moyens de preuve (titres, extraits de livres, etc.) en original ou en copie authentique.

Les débiteurs du failli sont tenus de s'annoncer, sous les peines de droit, dans le délai fixé pour les productions.

Ceux qui détiennent des biens du failli, en qualité de créanciers gagistes ou à quel-que titre que ce soit, sont tenus de les mettre à la disposition de l'office, dans le délai fixé pour les productions, sous peine de déchéance de leur droit de préférence, sauf excuse suffisante.

Les codébiteurs, cautions et autres garants du failli ont le droit d'assister aux assemblées des créanciers.

Kt. Zürich. Konkursamt Oberstrass in Zürich IV. (720¹)
Gemeinschuldner: Koch, Heinrich, Baumeister, von Naserein, Bezirk Landeck (Tirol), wohnhaft Universitätsstrasse Nr. 91, in Zürich IV.
Datum der Konkurseröffnung: 31. März 1906.
Summarisches Verfahren (Art. 231 des Gesetzes).
Eingabefrist: Bis 7. Mai 1906.

Ct. de Vaud. Office des faillites d'Orbe. (741/42)
Failli: Jaccard de Lerber, Henri, à Romainmôtier.
Date de l'ouverture de la faillite: 20 février 1906.
Première assemblée des créanciers: Jeudi, 26 avril 1906, à 2 heures après-midi, à l'Hôtel-de-Ville, à Orbe.
Délai pour les productions: 18 mai 1906.

Failli: Jaccard de Lerber, Marc, à Romainmôtier.
Date de l'ouverture de la faillite: 20 février 1906.
Première assemblée des créanciers: Jeudi, 26 avril 1906, à 3 heures après-midi, à l'Hôtel-de-Ville, à Orbe.
Délai pour les productions: 18 mai 1906.

Ct. de Vaud. Office des faillites de Rolle. (738)
Failli: Pay-Buess, ancien négociant, à Rolle.
Date de l'ouverture de la faillite: 29 mars 1906.
Faillite sommaire à moins qu'un créancier ne demande la voie ordinaire en faisant l'avance des frais dans les dix jours.
Délai pour les productions: 8 mai 1906.

Ct. de Neuchâtel. Office des faillites de La Chaux-de-Fonds. (730)
Failli: Gintzburgor, Néphali, seul chef de la maison «N. Gintzburgor», à l'Union des horlogers, achat, vente et fabrication d'horlogerie, précédemment domicilié à La Chaux-de-Fonds, actuellement sans domicile connu.
Date de l'ouverture de la faillite: 3 avril 1906.
Liquidation sommaire (Art. 231 L. P.).
Délai pour les productions: 8 mai 1906.

Ct. de Genève. Office des faillites de Genève. (743/44)
Failli: Copponez, E., Rue de Hesse, 2.
Date de l'ouverture de la faillite: 9 avril 1906.
Première assemblée des créanciers: 26 avril 1906, à 11 heures avant-midi, à Genève, au Palais de Justice, Place du Bourg-de-Four, 1^{er} cour, 1^{er} étage.
Délai pour les productions: 18 mai 1906.

Failli: Opplinger, Jean, Rue du Commerce, 7.
Date de l'ouverture de la faillite: 12 avril 1906.
Première assemblée des créanciers: 16 avril 1906, à 11 heures avant-midi, à Genève, au Palais de Justice, Place du Bourg-de-Four, 1^{er} cour, 1^{er} étage.
Délai pour les productions: 18 mai 1906.

Kollokationsplan. — Etat de collocation.
(B.-G. 249 n. 250.) (L. P. 249 et 250.)

Der ursprüngliche oder abgeänderte Kollokationsplan erwächst in Rechtskraft, falls er nicht binnen zehn Tagen vor dem Konkursgerichte angefochten wird.

L'état de collocation, original ou rectifié, passe en force s'il n'est attaqué dans les dix jours par une action intentée devant le juge qui a prononcé la faillite.

Kt. Zürich. Konkursamt Aussersihl in Zürich III. (734¹)
Gemeinschuldner: Weiss, Siegfried, früher Konradstrasse 51, in Zürich III, dato in Paris, Rue Tiquetonne 26 (Unbeschränkt haftender-Gesellschafter der Kommanditgesellschaft «Weiss & Cie.», Handelsauskunft).
Anfechtungsfrist: Bis 28. April 1906 beim Einzelrichter im beschleunigten Verfahren des Bezirksgerichtes Zürich durch Einreichung einer Klageschrift im Doppel.

Ct. de Berne. Office des faillites de Delémont. (736)
Faillie: Zürcher-Chappuis, Marie, ci-devant aubergiste à l'hôtel du «Faucon», à Delémont.
Délai pour intenter l'action en opposition: 28 avril 1906.

Kt. Solothurn. Konkursamt Solothurn. (727)
Gemeinschuldnerin: Zulliger, Erdmunda, geb. Müller, Johann Ulrichs Ehefrau, von Madiswil (Bern), in Solothurn, Inhaberin der Firma «E. Zulliger-Müller», Hotel zum Hirschen in Solothurn.
Anfechtungsfrist: Bis 28. April 1906.

Ct. de Vaud. Office des faillites de Lausanne. (731)
Failli: Vaney, Henri, aubergiste, à Crissier.
Délai pour intenter l'action en opposition: 28 avril 1906.

Abänderung des Kollokationsplanes. — Rectification de l'état de collocation
(B.-G. 251.) (L. P. 251.)

Der ursprüngliche oder abgeänderte Kollokationsplan erwächst in Rechtskraft, falls er nicht binnen zehn Tagen vor dem Konkursgerichte angefochten wird.

L'état de collocation, original ou rectifié, passe en force s'il n'est attaqué dans les dix jours par une action intentée devant le juge qui a prononcé la faillite.

Kt. Zürich. Konkursamt Küssnacht. (737¹)
Gemeinschuldner: Drucker, Wilhelm Eduard, in Küssnacht.
Anfechtungsfrist: Bis 28. April 1906 beim Einzelrichter des Bezirksgerichtes Meilen durch Einreichung einer Klageschrift im Doppel.

Verteilungsliste und Schlussrechnung. — Tableau de distribution et compte final.
(B.-G. 263.) (L. P. 263.)

Kt. Schaffhausen. Konkursamt Schleithelm. (740)
Gemeinschuldner: Stamm & Cie, Sägerei und Holzhandlung, in Schleithelm.
Anfechtungsfrist: Bis 28. April 1906.

Kt. Schaffhausen. Konkursamt Stein am Rhein. (729)
Gemeinschuldner: Kirchhofer, J^o, Sohn, Gerberei, in Stein a. Rh.
Anfechtungsfrist: Bis 29. April 1906.

Schluss des Konkursverfahrens. — Clôture de la faillite.
(B.-G. 268.) (L. P. 268.)

Kt. Solothurn. Konkursamt Solothurn. (728)
Gemeinschuldner: Rohr-Hofer, E., gewesener Wirt zur neuen Baisrischen Bierhalle in Neu-Solothurn.
Datum des Schlusses: 12. April 1906.

Konkurssteigerungen. — Vente aux enchères publiques après faillite.
(B.-G. 267.) (L. P. 267.)

Kt. Basel-Stadt. Konkursamt Basel-Stadt. (746/47)
Gemeinschuldner: 1) Hindermann, Joh., Eier- und Butterhandlung.
2) Bolliger-Kaiser, Albr., Baumeister.
Ort, Tag und Stunde der Steigerung: Ad. 1 u. 2: Samstag, den 21. April 1906, vormittags 9½ Uhr, im Ganthaus, Steinenthorstrasse 7, in Basel.
Verwertungsgegenstand: Ad. 1: Eine Lebensversicherungspolice. Ad. 2: Verschiedener Werkzeug, ein silbernes Service, Weisszeug etc.

Kt. Thurgau. Betreibungsamt Zihlschlacht in Amriswil (739)
im Auftrage des Konkursamtes Bischofszell.
Für Rechnung der Konkursmasse des Honegger Robert, in Amriswil, gewesener Inhaber der Firma «R. Honegger, M. Noés Nachfolger»,

Fabrikation und Handel mit Parfümeriewaren, in Amriswil, werden Mittwoch, den 23. Mai 1906, nachmittags 2 Uhr, in der Wirtschaft zum Gülli in Amriswil auf zweite öffentliche Steigerung gebracht:

- 1) Die nachbenannten Liegenschaften des Gemeinschuldners:
 - a. Wohnhaus mit anstossender Parfümeriefabrik Nr. 420, assekuriert per Fr. 30,000.
 - b. 6,29 Aren laut neuer Katastervermessung (altes Zirka-Mass 7,75 Aren), Hausplatz und Garten.
- 2) Ein zu obiger Fabrik gehörendes Halblokomobil, 1 Destillierapparat, 1 Kollergerg, 1 Dampfherd mit Rührwerk, 1 Seifenpulvermühle, 1 Fräse, 1 Spülmaschine, 1 Dübenfüllmaschine samt Transmission, also Getriebe und Zubehörden laut einem dem Cantodel beizugebenden Verzeichnis.

Höchstes Angebot der ersten Steigerung: Fr. 29,000.

Die Steigerungsbedingungen sind vom 12. Mai 1906 an beim obgenannten Betreibungsamt Zihlschlacht zur Einsicht aufgelegt.

Ct. de Genève. District de Genève. (714)

Failli: Canuto-Céria, Joseph-Emile, entrepreneur, à Genève. Jour, heure et lieu de la vente: Samedi, 19 mai 1906, à 11 heures du matin, à Genève, en l'étude de M^e Charles Page, notaire, Rue des Moulins, n^o 1, en l'île.

Désignation des immeubles à vendre: Les immeubles à vendre sont situés en la Commune de Lancy et consistent en:

1^o Parcelle 2844, feuille 8, d'une contenance de 38 ares 87 mètres, sur laquelle existent lieu dit Chemin du Gué deux bâtiments construits en maçonnerie, le premier portant le n^o 415, d'une surface de 1 are 07 mètres, servant de logement, le second portant le n^o 415^{bis}, d'une surface de 41 mètres 35 décimètres, dépendance.

2^o Droits indivis dans parcelle 216, feuille 8, d'une contenance de 44 mètres 10 décimètres.

C'est avec toutes appartenances et dépendances sans exception ni réserve.

Mise à prix: Les fonds à vendre seront exposés aux enchères publiques en un seul lot, sur la mise à prix de quarante mille francs, montant de l'estimation (fr. 40,000).

Sommaire: Sommaire est faite par les présentes aux ayants-droit de servitudes ou d'usufruits, de produire en mains de M^e Page, notaire, dans le délai de vingt jours leurs droits sur les immeubles, faute de quoi l'adjudicataire n'en sera tenu qu'autant qu'ils auront été inscrits au bureau des hypothèques antérieurement à la publication de la faillite.

Avis: L'état des charges et conditions de la vente sera déposé à partir du 8 mai 1906, en l'étude de M^e Page, notaire, où chacun pourra en prendre connaissance. Un exemplaire du dit état sera déposé à partir dès la même date en mains de M. Sessiano, Bureau Barrès, Croix d'Or, 12, où l'on pourra également en prendre connaissance.

Ct. de Genève. Office des faillites de Genève. (732/33)

La vente des immeubles dépendant de la faillite de la Société immobilière de la Route de Chêne, annoncée pour le mercredi, 2 mai 1906, à 10 heures du matin, est renvoyée à une date qui sera fixée ultérieurement.

Failli: Desjacques, François, imprimeur, à Neuchâtel (faillite ouverte au dit lieu).

Jour, heure et lieu de la vente: Mercredi, 23 mai 1906, à 10 heures du matin, à Genève, au Palais de Justice, Place du Bourg-de-Four, dans la salle des assemblées de faillites (1^{er} cour, 1^{er} étage).

Désignation des immeubles à vendre: Les immeubles à vendre sont inscrits sur les registres du nouveau cadastre de la commune de Chêne-Bourg, et seront adjugés en un lot.

Ils consistent en: La parcelle 2068, feuille 5, d'une contenance de 2 ares 89 mètres 50 décimètres, sur laquelle existent, lieu dit «Chêne-Bourg», deux bâtiments, l'un portant le numéro 84 du cadastre, d'une surface de 49 mètres 80 décimètres, à destination de logement, construit en maçonnerie; l'autre portant le numéro 84bis du cadastre, d'une surface de 28 mètres 30 décimètres, à destination de dépendances, construit en bois.

C'est avec toutes appartenances et dépendances sans exception ni réserve, et tous objets ou constructions placés sur les dits fonds, pour leur exploitation ou à perpétuelle demeure.

Mise à prix: Les fonds à vendre seront adjugés en un seul lot, même au dessous de la mise à prix de sept mille francs, montant de l'estimation (fr. 7000).

Avis: L'état des charges et conditions de la vente est déposé à l'office des faillites de Genève, où chacun peut en prendre connaissance.

Nachlassverträge. — Concordats. — Concordati.

Nachlassstundung und Anruf zur Forderungseingabe.

(B.-G. 295—297 u. 300.)

Sursis concordataire et appel aux créanciers.

(L. P. 295—297 et 300.)

Den nachbenannten Schuldern ist für die Dauer von zwei Monaten eine Nachlassstundung bewilligt worden.

Die Gläubiger werden angefordert, ihre Forderungen in der Eingabefrist beim Sachwalter einzugeben, unter der Androhung, dass sie im Überlassungsfalle bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberichtig wären.

Eine Gläubigerversammlung ist auf den unten hierfür bezeichneten Tag einberufen. Die Akten können während zehn Tagen vor der Versammlung eingesehen werden.

Les débiteurs ci-après ont obtenu un sursis concordataire de deux mois.

Les créanciers sont invités à produire leurs créances auprès du commissaire dans le délai fixé pour les productions, sous peine d'être exclus des délibérations relatives au concordat.

Une assemblée des créanciers est convoquée pour la date indiquée ci-dessous. Les créanciers peuvent prendre connaissance des pièces pendant les dix jours qui précèdent l'assemblée.

Kt. St. Gallen. Bezirksgericht Untertoggenburg in Flawil. (735)

Schuldner: Anderegg, Joh., Akkordant, in Flawil. Datum der Bewilligung der Stundung: 12. April 1906.

Sachwalter: Dr. Bärlocher, Konkursbeamter, in Flawil (Kt. St. Gallen). Eingabefrist: Innert 20 Tagen a dato beim Sachwalter.

Gläubigerversammlung: Montag, den 28. Mai 1906, nachmittags 4 Uhr, im «Rössli» in Flawil.

Frist zur Einsicht der Akten: 10 Tage vor der Gläubigerversammlung beim Sachwalter.

Kt. St. Gallen. Bezirksgericht Wil. (745)

Schuldnerin: Witwe Karcher, Amalie, Bad Buchenthal, Gemeinde Oberbüren.

Datum der Bewilligung der Stundung: 17. April 1906. Sachwalter: F. Rebsamen, Konkursbeamter, in Wil.

Eingabefrist: Bis 12. Mai 1906 beim Sachwalter. Gläubigerversammlung: Montag, den 28. Mai 1906, vormittags 10 Uhr, im Gerichtshaus in Wil. Frist zur Einsicht der Akten: Vom 18. Mai 1906 an.

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister. — I. Registre principal. — I. Registro principale.

Solothurn — Soleure — Soletta

Bureau Balsthal.

1906. 23. März. Unter der Firma Spar- und Darlehenskassenverein Oensingen hat sich gemäss Statuten vom 23. Juli 1905 und 11. März 1906 eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht ihrer Mitglieder gebildet, mit Sitz und Gerichtsstand in Oensingen. Die Genossenschaft hat den Zweck, ihren Mitgliedern die zu ihrem Wirtschafts- und Geschäftsbetriebe nötigen Darlehen zu beschaffen und ihnen Gelegenheit zu geben, ihre müssig liegenden Gelder vorzinslich anzulegen. Mit der Genossenschaft kann eine Sparkasse verbunden werden. Mitglieder der Genossenschaft können nur solche Personen werden, welche in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen, selbständig handlungsfähig, kreditfähig und bei keiner andern Kreditgenossenschaft beteiligt sind und in der Gemeinde Oensingen ihren Wohnsitz haben. Auch juristische Personen (Korporationen, Vereine), können Mitglieder werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist erforderlich: eine schriftlich unterzeichnete unbedingte Erklärung des Beitrittes auf Grund der bestehenden Statuten, Aufnahme durch Vorstandsbeschluss, Eintragung in die Liste der Genossen beim Handelsregister. Gegen Verweigerung der Aufnahme ist innert Monatsfrist Rekurs an den Aufsichtsrat gestattet, welcher endgültig entscheidet. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Aufnahme ein Eintrittsgeld zu Eigentum des Vereins zu entrichten, dessen Höhe die Generalversammlung festsetzt, einen Geschäftsanteil von Fr. 50 nach Vorschrift des Reglements einzuzahlen, für alle ordnungsmässigen Verbindlichkeiten der Genossenschaft persönlich, unbeschränkt und solidarisch zu haften, die Vereinsstatuten zu beobachten, und das Interesse der Genossenschaft in jeder Beziehung zu wahren. Ein Mitglied kann sich nur mit einem Geschäftsanteil beteiligen; derselbe darf während der Dauer der Mitgliedschaft von der Genossenschaft nicht ausbezahlt, noch im geschäftlichen Verkehr als Pfand genommen werden. Die einbezahlten Raten des Geschäftsanteils bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes, dieses wird binnen 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft zurückbezahlt. Die Mitgliedschaft erlischt und zwar immer mit Schluss des Geschäftsjahres: durch Wegzug aus dem Vereinsbezirk, durch Todesfall, durch wenigstens dreimonatliche Kündigung von Seite eines Mitgliedes oder von Seite der Genossenschaft bezw. Ausschluss. Ausschluss kann erfolgen gegen Mitglieder, welche eine der für die Mitglieder vorgeschriebenen Eigenschaften (§ 3 der Statuten) verlieren, gegen die statuten gemässen und reglementarischen Grundsätze der Genossenschaft handeln oder wegen pflichtigen Zahlungen betrieben werden müssen. Gegen den Ausschluss ist innert Monatsfrist Rekurs an den Aufsichtsrat gestattet, welcher endgültig entscheidet. Die je auf 1. März vorzuliegende Bilanz muss in summarischer Zusammenstellung enthalten: 1) die Aktiva und zwar a. den Kassabestand am Jahresabschluss, b. die Wertpapiere zum Tageskurs angesetzt, c. die Geschäftsausstände nach ihren verschiedenen Arten nach Ausscheidung der uneinziehbaren Forderungen, d. den Wert der Mobilien, e. den Wert der Immobilien, f. das Guthaben an Stückzinsen am Jahresabschluss; 2) die Passiva und zwar: a. die etwaige Mehrausgabe am Jahresabschluss, b. die Geschäftsschulden nach ihren verschiedenen Arten, c. die Geschäftsguthaben der Genossen, d. den Reservefonds, e. die schuldigen Stückzinsen am Jahresabschluss. Der Ueberschuss der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn, der Ueberschuss der Passiva über die Aktiva den Verlust der Genossenschaft. 50% des Reingewinnes werden zum voraus dem Reservefonds überwiesen. Von den übrigen 50% setzt die Generalversammlung den Gewinnanteil in Prozenten auf die Geschäftsguthaben fest. Der Gewinnanteil darf aber 5% nicht überschreiten. Der Rest fällt ebenfalls in den Reservefonds. Hat der Reservefonds die Höhe der Passiven erreicht, so beschliesst die Generalversammlung, wie viel Prozente vom Reingewinn demselben ferner zu überweisen sind. Der Rest kann nach Abzug von höchstens 5% Gewinnanteil auf die Geschäftsguthaben ganz oder teilweise nach Beschluss der Generalversammlung zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken im Interesse der Gesamtheit der Mitglieder verwendet werden. Einzahlungen des laufenden Jahres an den Geschäftsanteil sind nicht gewinnberechtigend. Der Reservefonds bleibt unter allen Umständen Eigentum der Genossenschaft; die Mitglieder haben persönlich keinen Anteil an demselben und können nie Teilung verlangen. Derselbe dient zur Deckung eines allfällig aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes. Reicht der Reservefonds nicht aus, so wird der Fehlbetrag nach Kopffzahl verteilt, von den Geschäftsguthaben abgeschrieben und eventuelle Fehlbeträge von den Mitgliedern erhoben. Die Organe der Genossenschaft sind: a. der Vorstand von fünf Mitgliedern; b. der Kassier; c. der Aufsichtsrat von sieben Mitgliedern; diese alle werden von der Generalversammlung gewählt; d. die Generalversammlung. Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft führen der Vorsteher, bezw. dessen vom Vorstand gewählter Stellvertreter mit einem der übrigen Mitglieder des Vorstandes zu zweien kollektiv. Als Mitglieder des Vorstandes sind gewählt worden: Albert Pfluger, Landwirt, als Vorsteher, Pius Bobst, Landwirt, als Stellvertreter des Vorstehers, Georg Bobst, Holzbannwart, Viktor Pfluger, Landwirt, und Albert Berger, Giesser, alle in Oensingen.

Bureau für den Registerbezirk Lebern, in Solothurn.

6. April. Unter der Firma Käsergenossenschaft Selzach u. Umgebung hat sich, mit Sitz in Selzach und gemäss Statuten vom 8. Februar 1906, eine Genossenschaft nach Art. 678—715 des schweiz. O. R. gebildet, zum Zwecke bestmöglicher Verwertung der verfügbaren Milch; sei es durch Selbstbetrieb (Käserei oder Molkerei) oder durch Verkauf an einen Uebernehmer. Die Genossenschaft erlangt rechtlichen Bestand mit der Eintragung ins Handelsregister; die Dauer ist unbestimmt. Mitglied der Genossenschaft ist, wer derselben bei der Gründung beigetreten oder später von der Generalversammlung aufgenommen worden ist und die Statuten oder eine darauf Bezug nehmende Beitrittserklärung unterzeichnet hat. Die Mitgliedschaft geht auch ohne weiteres auf die Erben eines Mitgliedes, resp. den oder die Liegenschaftsbesitzer über. Mitglieder haben die Pflicht, ihren Nachfolgern im Liegenschaftsbesitz (Käufern) sowie auch Pächtern, Verwaltern, Nutzniessern usw. den Beitritt zur Genossenschaft, bezw. die Milchlieferung in die Käserei zur Pflicht und zur Vertragsbedingung zu machen. In der Weise neu eintretende Milchlieferanten haben dann kein Eintrittsgeld zu bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt infolge freiwilligen Austritts, Konkurses und Ausschlusses. Bei freiwilligem Austritt haftet jedes Genossenschaftsmitglied für seinen Anteil an den Genossenschaftsschulden. Der Ausgeschlossene, sowie der freiwillig Ausgetretene verlieren das Anspruchsrecht auf den allfälligen Genossenschaftsfonds. So-

lange die Auflösung der Genossenschaft noch nicht beschlossen ist, steht jedem Mitglied der Austritt frei. Er kann jedoch nur auf den Schluss eines Rechnungsjahres stattfinden und muss mindestens 5 Monate vorher dem Vorstand angekündigt werden. Die Fälle, in welchen ein Mitglied ausgeschlossen werden darf, sind speziell bestimmt. Vorbehalten bleibt überdies Art. 685 O. R. Im Falle der Auflösung der Genossenschaft werden die Aktiven und Passiven im Verhältnis der Anzahl der Genossenschafter übernommen oder verteilt. Es kann von der Generalversammlung auch solchen Personen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, die Lieforschung von Milch in die Käserei gestattet werden. Beim Verkaufe der Milch ist die Zustimmung des Milchkäufers erforderlich. Die Nichtmitglieder haben den Beitritt schriftlich zu erklären und ein Eintrittsgeld zu bezahlen, welches von der Generalversammlung festgestellt wird. Sie unterwerfen sich dadurch, sowie schon durch die Tatsache der Milchlieferung allen einschlägigen Statuten- und Reglementsbestimmungen, Beschlüssen und Verträgen der Genossenschaft. Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal im Mai statt. Ausserordentlicherweise kann sie auf Beschluss des Vorstandes, oder gemäss Art. 706 des O. R. einberufen werden. Der Zeitpunkt und die Verhandlungsgegenstände sollen den Mitgliedern wenigstens einen Tag vor der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht werden und zwar schriftlich. Die Generalversammlung besteht je nach den Verhandlungsgegenständen aus den Genossenschaltern allein oder aus den Genossenschaltern und Nichtmitgliedern. Die Generalversammlung der Genossenschafter hat folgende Befugnisse: 1) Wahl des Vorstandes, welcher besteht aus einer Kommission von 7 Mitgliedern als: Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Kassier, sowie drei Beisitzern, von welchen einer mit dem Vizepräsident das Amt eines Milchcheckers auszuüben hat. 2) Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern; Aufnahme und Ablehnung von Milchlieferanten. 3) Aufnahme von Darlehen. 4) Prüfung der vom Kassier abzulegenden Jahresrechnung. 5) Beschlussfassung in bezug auf Anschaffung oder Reparaturen von Eigentumsgegenständen der Genossenschaft. 6) Beschlussfassung über Statuten-Abänderung, Auflösung und Liquidation der Genossenschaft. 7) Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Übertragung von solchen an Schiedsgerichte und über alle vorhandenen Rechtsgeschäfte. 8) Feststellung von Konventionstraten nach § 15 der Statuten. An der Generalversammlung hat jeder Genossenschafter eine Stimme. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die absolute Mehrheit der Stimmenden erforderlich. Die Generalversammlung der Genossenschafter und Milchlieferanten kommt u. a. zu: 1) Beschlussfassung über den Verkauf der Milch, Anstellung eines Käfers, sowie über alle auf die Verwertung der Milch und der Milchprodukte bezüglichen Fragen. 2) Zur Gültigkeit des Beschlusses bezüglich Milchverkauf ist das absolute Mehr der Stimmenden notwendig. Präsident und Aktuar führen rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft mit Kollektivzeichnung. Der Kassier besorgt die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft und des Betriebes, führt darüber Buch und schliesst alljährlich am 30. April Rechnung ab. Er bezieht die zu verteilenden Gelder und verteilt dieselben unter die Mitglieder, nach Abrechnung der beschlossenen Abzüge. Derzeit ist Präsident der Genossenschaft August Rudolf, und Aktuar: Joseph Rudolf, Müller, beide von und in Selzach. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind: Louis Reinhard-Greder, Vizepräsident; Adolf von Burg, Kassier, und Walter Marti, Friedensrichter, Joseph Hugé, und Gustav Hofer, Beisitzer, alle in Selzach.

Basel-Stadt — Bâle-Ville — Basilea-Città

1906. 12. April. Die Firma Aug. Leder in Basel (S. H. A. B. Nr. 217 vom 3. Juni 1903, pag. 866) (Zigarrenimport) ist infolge Verzichtes des Inhabers erloschen.

12. April. Aus der Kommanditgesellschaft unter der Firma Basler Wichefabrik Luchsinger & Cie in Basel (S. H. A. B. Nr. 387 vom 11. Oktober 1904, pag. 1543) ist der Kommanditär Thomas Joseph Böhm ausgeschieden und daher seine Kommandita von Fr. 10,000 erloschen. An dessen Stelle tritt als Kommanditär mit dem Betrage von eintausend Franken (Fr. 1000) ein: Johannes Tschudi-Zweifel, von Glarus, wohnhaft in Luchsingen (Glarus).

12. April. Alfred Ley, von Arlesheim (Baselland), wohnhaft in Münchenstein (Baselland), und Franz Joseph Hossin, von Schliengen (Baden), wohnhaft in Lörrach (Baden), haben unter der Firma A. Ley & Cie in Basel eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche mit dem 1. April 1906 beginnt. Natur des Geschäftes: Mechanische Werkstätte. Geschäftslokal: Steinenthorstrasse 16.

Basel-Land — Bâle-Campagne — Basilea-Campagna

1906. 16. April. Unter dem Namen Konsumverein Gelterkinden und Umgebung besteht, mit Sitz in Gelterkinden, eine Genossenschaft, welche den Zweck hat, die von ihren Mitgliedern benötigten Lebensmittel und andern Gebrauchsgegenstände in guter Beschaffenheit gemeinsam einzukaufen, zu bearbeiten oder selbst zu erzeugen und sie an die Mitglieder gegen mässige Vergütung abzugeben; im weitern bezweckt sie die Errichtung und Unterstützung gemeinnütziger Werke und Anstalten, insbesondere die Förderung von Instituten, die der genossenschaftlichen Bildung und Erziehung dienen. Die Statuten sind am 22. März 1906 festgestellt worden. Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt. Mitglied der Genossenschaft wird jeder, der seinen Beitritt erklärt und ein Eintrittsgeld von Fr. 1 bezahlt, welches in den Reservefonds fällt. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Einstellung der Benutzung der Genossenschaftsanstalten, durch Tod und Ausschluss durch den Verwaltungsrat. Der Austritt aus der Genossenschaft steht den Mitgliedern jederzeit frei und erfolgt durch schriftliche Anzeige bei der Betriebskommission. Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Mitgliedes oder eines seiner Kinder hat, sofern es den elterlichen Haushalt fortführt, innert 3 Monaten das Recht, die Mitgliedschaft auf sich übertragen zu lassen. Ausgeschlossen Mitglieder sind berechtigt, innert 30 Tagen vom Datum der Zustellung des Ausschliessungsbeschlusses an, auf die nächste Generalversammlung zu rekurrieren. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft fallen alle Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen dahin. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren auch ihren Anspruch auf etwaige Rückvergütungen aus laufender Rechnung und können überdies für den der Genossenschaft zugefügten Schaden haftbar gemacht werden. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet in erster Linie das Genossenschaftsvermögen; reicht dasselbe nicht aus, so haften die Mitglieder persönlich und solidarisch. Der nach Abzug der Verwaltungskosten und der geschäftsmässigen Abschreibungen sich ergebende Reingewinn fällt zu 20% dem Reservefonds und zu 80% den Mitgliedern nach Massgabe ihrer Bezüge zu. Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch das «Genossenschaftliche Volksblatt». Die Organe der Genossenschaft sind: 1) die Generalversammlung, 2) der aus 9 Mitgliedern bestehende Verwaltungsrat, 3) die aus 3 Mitgliedern bestehende Betriebskommission, 4) die Rechnungsrevisorin. Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft führen der Präsident oder der Vizepräsident der Betriebskommission kollektiv mit dem Aktuar dieser Kommission. Mitglieder der

Betriebskommission sind: Karl Völlmy-Aenishänslin, von Gelterkinden, Präsident; Benedikt Schneider-Baumann, von Brügg (Bern), Vizepräsident; Hans Handschin, von Gelterkinden, Aktuar; sämtliche wohnhaft in Gelterkinden.

16. April. Der Verwaltungsrat der **Konsumgenossenschaft Sissach** in Sissach (S. H. A. B. Nr. 235 vom 17. August 1898, pag. 984) hat in seiner Sitzung vom 9. Oktober 1905 gewählt: als Präsident des Verwaltungsrates: Rudolf Bächli, von Buchs (Aargau); als Aktuar des Verwaltungsrates: Louis Schaub-Rickenbacher, von Sissach; als Präsidenten der Betriebskommission: Fritz Gysin, von Rothenfluh, und als weitere Mitglieder der Betriebskommission: Louis Schaub-Rickenbacher, von Sissach; und Gottfried Strahm, von Röthenbach (Bern), sämtliche wohnhaft in Sissach. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen der Präsident oder der Aktuar des Verwaltungsrates oder der Präsident der Betriebskommission.

16. April. Der Verein unter dem Namen **Schützengesellschaft Münchenstein** in Münchenstein (S. H. A. B. Nr. 23 vom 4. März 1887, pag. 168, und Nr. 183 vom 1. Juli 1896, pag. 760) hat unterm 5. März 1906 seinen Vorstand neu bestellt und gewählt: Albert Gloor als Präsident und Eduard Manok, als Aktuar, beide in Münchenstein. Präsident und Aktuar führen kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

16. April. Die **Milchgenossenschaft Reigoldswil** in Reigoldswil (S. H. A. B. Nr. 440 vom 10. November 1905, pag. 1757) hat an Stelle des zurückgetretenen Emil Weber zum Präsidenten gewählt: Jean Dettwiler, von und in Reigoldswil, und an Stelle des letztern zum Aktuar: Emil Schneider, von und in Reigoldswil. Der Präsident oder der Kassier zeichnet einzeln für die Genossenschaft.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der elektrischen Strassenbahn Altstätten-Berneck stellt das Gesuch um Bewilligung der Verpfändung der nachstehend genannten Anlagen zur Sicherstellung eines Anleiheins im Betrage von Fr. 500,000, welches verwendet werden soll zur Ablösung bestehender Schuldverpflichtungen, zur Deckung von Baukosten für die Sekundärnetze, zur Vergrösserung der Zentralen und zu verschiedenen Anschaffungen und Bauten.

Das Pfandrecht soll umfassen:
Im I. Rang: die Transformatorstationen in Altstätten und die Reservekraftanlage mit Schaltstation neben der Liegenschaft im Schöntal.

Im II. Rang: die elektrische Strassenbahn vom Bahnhof Altstätten bis zum Rathaus in Berneck mit einer Baulänge von 11,348 km samt der Liegenschaft im Schöntal, nebst Zubehörden und Betriebsmaterial im Sinne des Art. 9 des Bundesgesetzes betr. die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen, vom 24. Juni 1874.

Da die Bahn in ihrer ganzen Länge auf der öffentlichen Strasse angelegt ist, so ergreift das Pfandrecht ausser den Oberbaueinrichtungen und den Leitungsanlagen lediglich das Recht zur Benutzung der Strasse nach Massgabe der kantonalen Konzession.

Gemäss gesetzlicher Vorschrift wird das Verpfändungsbegehren hiermit öffentlich bekannt gemacht und eine mit dem 1. Mai 1906 ablaufende Frist angesetzt, binnen welcher allfällige Einsprachen dem Bundesrat schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 12. April 1906.

Im Auftrage des Bundesrates:
Bundeskanzlei.

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle

Münzumsatz der Schweiz.

Die Ergebnisse der am 23. Januar letzten Jahres vorgenommenen Münzenquete liegen nunmehr in einer dieser Tage vom eidg. Finanzdepartement herausgegebenen Monographie vor, die namentlich in Bezug auf unsere Zugehörigkeit zum lateinischen Münzbund wertvolle Aufschlüsse gibt. Die Erhebung war die umfassendste aller bisherigen. Sie erstreckte sich auf die Banknoten sowohl, als auf die Gold-, Silberkurant- und Silberscheidemünzen und die Nickel- und Kupfermünzen. Sodann sind die Erhebungen von einer viel grösseren Zahl von Zählstellen ausgeführt worden. Während beispielsweise die Silbergeld-Enquete vom Jahre 1892 sich nur auf die eidgenössische Staatskasse, die Hauptzoll- und Kreispostkassen, die schweizerischen Emissionsbanken, eine Anzahl namhafter grösserer Geldinstitute und die Hauptkassen der grösseren Verkehrsanstalten, im ganzen 148 Kassenstellen, beschränkte, sind in die Zählung von 1905 neben der Bundeskasse und ihren Hilfskassen, sämtliche Kassen der Zollverwaltung (Kreispostkassen, Zollämter und Zollbezugsstellen), die Kreispostkassen und sämtliche rechnungspflichtigen Poststellen, sowie sämtliche Kassenstellen der Bundesbahnen (Hauptkasse, Kreisstellen und Stationen) einbezogen worden. Ferner haben mitgewirkt die übrigen dem Verbandschweiz Eisenbahnen angehörenden Bahngesellschaften, die Kassen der Kantone (Kantonskasse und Bezirkskassen bzw. Amtsschaffnerien), die Kassen der Gemeinden mit über 5000 Einwohnern, der schweiz. Emissionsbanken und einer Anzahl der grösseren Geldinstitute und Sparkassen (Aktiengesellschaften und Genossenschaften). Auf diese Weise haben an der Münzzählung im ganzen 4923 Zählstellen teilgenommen. Endlich sind nicht nur die Münzen der lateinischen Münzunion, sondern auch die fremden Sorten gezählt worden.

Wenn nun auch die Zählung nicht sämtliche Geldvorräte des Landes umfasst, so lassen die gewonnenen Resultate, dank der grossen Zahl von Zählungen und ihrer möglichst gleichmässigen Verteilung über das ganze Gebiet der Schweiz, dennoch einen ziemlich sichern Schluss auf die Zusammensetzung der in unserm Lande zirkulierenden Zahlungsmittel zu.

Die Schrift hält das Gesamtergebnis der Zählung mit Bezug auf die Zusammensetzung unserer Geldvorräte nach den einzelnen Kategorien von Zahlungsmitteln für kein ungünstiges. Allerdings werde zugegeben werden müssen, dass in unserm Zahlungsverkehr das Hartgeld bis anhin eine zu grosse Rolle gespielt hat. In dieser Beziehung werden aber der Postcheck- und Giroverkehr und die schweiz. Nationalbank, die nicht nur das Banknotensystem zentralisieren, sondern den Zahlungsverkehr überhaupt erleichtern soll, von vorteilhaftem Einflusse sein. Auch in betreff des Verhältnisses der Goldmünzen zu den Silberkurantmünzen stehen wir nicht so günstig da wie Frankreich, indem dieses Land nach seiner letzten Münzzählung 9,13 % Gold gegen 3,62 % grobes Silber, die Schweiz dagegen 21,05 % Gold gegen 16,78 % grobes Silber aufweist. Es darf aber nicht vergessen werden: 1. dass es sich um einen Vergleich mit demjenigen Lande handelt, das bekanntlich eines der grössten Goldreservoirs, nicht

nur Europas, sondern der ganzen Welt ist, und 2. dass ein gewisser Ausgleich bei der in beiden Staaten nicht zur Zahlung herbeigezogenen Notendeckung besteht, da diese sich bei uns fast ausschliesslich aus Goldmünzen, in Frankreich dagegen aus zirka 72 % Gold und 28 % Silber zusammensetzt. Weniger erfreulich ist das Ergebnis der Zahlung bezüglich der Verteilung der Münzen nach ihrem Ursprungsland. Hier steht Frankreich viel besser da, wie folgende Vergleichung beweist:

| | Goldmünzen | | Silberkursmünzen | | Silberscheidemünzen | |
|------------|--------------|--------|------------------|--------|---------------------|--------|
| | einheimische | fremde | einheimische | fremde | einheimische | fremde |
| Schweiz | 26.82 | 73.18 | 6.64 | 93.36 | 64.66 | 35.34 |
| Frankreich | 87.73 | 12.28 | 73.26 | 26.74 | 36.42 | 13.58 |

Die einheimischen Stücke bilden in der Schweiz nur bei den Silberscheidemünzen die Mehrzahl; und auch bei dieser Kategorie ist der Prozentsatz der fremden Münzen noch ein starker. Durch vermehrte Goldprägungen wird es vielleicht möglich sein, bei den Goldmünzen das Verhältnis zugunsten der einheimischen Stücke etwas zu heben. Bezüglich der silbernen Fünflfrankenstücke lässt sich nichts tun, da die Staaten der lateinischen Münzunion sich schon seit 1878 die weitere Prägung von silbernen Fünflfrankenstücken untersagt haben und unser geringer Vorrat an diesen Münzen somit nicht vermehrt werden kann. Das einzige was hier möglich ist, ist der Bezug der in den Gewölben der Bank von Frankreich liegenden Stücke mit der sitzenden Helvetia und deren Umprägung in Stücke mit dem neuen Typus. Was die Silberscheidemünzen anbetrifft, so dürfte sich deren Nationalisierung empfehlen. Nachdem Italien, der zweitgrösste Staat der Münzunion, seine Silberscheidemünzen bereits aus den andern Staaten zurückgezogen hat, ist anzunehmen, dass dieser Operation keine unüberwindlichen Schwierigkeiten entgegenstehen, wenn auch mit Bezug auf Griechenland die Sache nicht so einfach liegt wie bei den andern Unionsländern. Die Silberscheidemünzen sind für den internen Geldverkehr eines Landes bestimmt und sollten deshalb nicht Gegenstand eines internationalen Vertrages bilden. Durch die Nationalisierung würden dann ein- für allemal alle die Unannehmlichkeiten und Verluste, die sowohl der eidg. Staatskasse als dem Publikum aus der Zirkulation zahlreicher fremder, abgeschliffener Silberscheidemünzen in unserm Lande erwachsen, verschwinden.

Abgesehen von den griechischen Stücken bedeutet übrigens die Anwesenheit zahlreicher grober Silbermünzen aus den andern Unionsländern für uns dormalen keine Gefahr, indem die Finanzen Frankreichs, Italiens und Belgiens durchaus geordnete sind, und die Liquidationsbestimmungen des Münzvertrages uns für den Fall der Kündigung dieses letztern von irgend einer Seite bezüglich der Rücknahme der Münzen genügende Sicherheit bieten. Und auch die griechischen Silbermünzen könnten bei einer allfälligen Auflösung der Union wohl ohne erheblichen Verlust auf dem Handelswege allmählich in ihr Ursprungsland zurückgeführt werden. Aber es ist immerhin ein anormaler Zustand, wenn das in einem Staate vorhandene Kurantgeld in seiner grossen Mehrheit fremder Provenienz ist. Wir besitzen keinerlei Anhaltspunkte über die Zusammensetzung der Geldvorräte der andern Münzunionsstaaten mit Ausnahme Frankreichs, aber das eidg. Finanzdepartement glaubt nicht fehl zu gehen mit der Annahme, dass in der Schweiz verhältnismässig am meisten Münzen aus den andern Unionsländern umlaufen. Es ist dies für uns eine der Schattenseiten des Münzvertrages, der auf der andern Seite auch einige Vorteile bietet.

Was die Münzen aus Nichtunionsstaaten anbetrifft, so hat die Enquete dargetan, dass, wenn auch infolge des grossen Fremdenverkehrs und der regen Handelsbeziehungen etwelche Beträge sich bei uns vorfinden, diese im Verhältnis zur Gesamtgeldzirkulation als verschwindend kleine bezeichnet werden können. Namentlich mit Bezug auf die deutschen groben Silbermünzen ist nachgewiesen worden, dass dieselben nur im deutsch-schweizerischen Grenzverkehr eine und zwar nur unbedeutende Rolle

spielen, aber nicht in nennenswerten Beträgen ins Innere unseres Landes zu dringen vermögen. Nach dieser Richtung hat die Enquete beruhigenden Aufschluss gegeben, wenn auch zugegeben werden mag, dass im Kleinverkehr an der Grenze das Verhältnis der deutschen Münzen vielleicht ein etwas grösseres ist als das durch die Zahlung ausgewiesene.

Die Enquete bietet sowohl den Behörden als allen denjenigen, welche sich um die Umlaufverhältnisse unseres Landes interessieren, nach verschiedenen Richtungen schätzbare Angaben. Die zutage geförderten Ergebnisse werden an Wert noch gewinnen, wenn sie mit denjenigen späterer Untersuchungen verglichen werden können. Aeusserst wünschenswert wäre es, dass Italien und Belgien sich entschliessen könnten, inskünftig ähnliche Erhebungen über ihr Geldwesen vornehmen zu lassen. Man würde so eine Reihe umfassender und wertvollster Angaben über eines der wichtigsten Geldumlaufgebiete der Welt erhalten.

Geschäftslage in den Vereinigten Staaten. Die «N. Y. H. Ztg.» schreibt in ihrer Nummer vom 7. April: Für die derzeitigen ungewöhnlichen Produktions- und Konsumverhältnisse in der Eisen- und Stahlindustrie der Ver. Staaten spricht die Tatsache, dass die U. S. Steel Corp. im März mehr Eisen- und Stahlmaterial produziert hat, als in irgend einem früheren Monat seit ihrer Organisation. Die Nachfrage nach Strukturstahl und Stahlschienen für Inland- und auch für Auslandsbedarf ist unvermindert lebhaft, und es spielt sich darin die hohe Aktivität der Bauindustrie sowie des Geschäftes der Eisenbahnen wider. Der Kupfermarkt ist in fester Haltung. Der hauptsächlich dafür verantwortliche starke Konsumbedarf lässt für die meisten industriellen Zweige weitere Zunahme erwarten, und die Schwierigkeiten im Arbeitermarkt sind das einzige störende Element der insgesamt befriedigenden geschäftlichen und industriellen Situation. Einer der günstigsten Faktoren derselben sind die guten Aussichten für die kommende Weizenernte. Aber auch aus anderen Weizen-Exportländern liegen gute Meldungen vor, und solange sich nicht stärkerer Auslandsbedarf für unsere Cerealien zeigt, lässt sich ein Höhergehen der Getreidepreise nicht erwarten. Dagegen zeigt das Ausland für unser Weizenmehl wieder mehr Interesse. Im Baumwollmarkt verfolgen die Haussiers ihre aggressive Taktik mit ziemlichen Erfolge, und sie werden durch gute Ankäufe der weiteren Preisaufgang besorgenden Spinner unterstützt. Der hiesige Engros-Schnittwarenhandel meldet für März bessere Geschäftsergebnisse, als solche in den Monaten seit Oktober zu verzeichnen waren.

Chèques et virements postaux. Dans sa séance du 6 avril crt., le conseil fédéral a pris la décision suivante: 1° La lettre b de l'article 28 de l'ordonnance du 3 novembre 1905 pour l'exécution de la loi fédérale du 16 juin 1905, concernant les chèques et virements postaux, est supprimée et remplacée par la disposition suivante: b pour les paiements: pour les remboursements au guichet des bureaux de chèques: 5 centimes par 400 fr. ou fraction de 400 fr.; pour les reports de chèques d'un compte sur un autre compte (virements): 10 centimes par report; pour les assignations sur des offices de poste: 5 centimes pour chaque paiement, en sus de la taxe perçue pour les remboursements au guichet des bureaux de chèques. 2° La modification ci-dessus entrera en vigueur le 1^{er} mai 1906.

Weizenpreise an den Hauptweltmärkten.
(Nach dem Bollettino Ufficiale italiano del Ministero d'Agricoltura, etc.)

| | 3. März | 10. März | 17. März | 24. März | 3. März | 10. März | 17. März | 24. März |
|----------|---------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Paris | 23.87 | 23.87 | 24.12 | 21.15 | New York | 16.78 | 16.80 | 15.94 |
| Berlin | 23.53 | 23.34 | 23.03 | 22.78 | Chicago | 15.63 | 15.04 | 14.63 |
| Budapest | 18.78 | 17.41 | 17.57 | 17.36 | Odessa | 15.80 | 15.36 | 14.87 |

Annoncen-Pacht:
Rudolf Mosse, Zürich, Bern etc.

Privat-Anzeigen. — Annonces non officielles.

Régie des annonces:
Rodolphe Mosse, Zurich, Berne, etc.

Aktiengesellschaft Hotel Rigi-Kalbad

Gemäss Beschluss der heutigen Generalversammlung wird vom 18. April an die Dividende pro 1905 mit Fr. 12.50 per Aktie gegen Abgabe des Coupons Nr. 11 bezahlt: (944)
in Luzern: bei der Bank in Luzern,
» Bern: » Spar- & Leihkasse.
Luzern, den 17. April 1906.

Namens des Verwaltungsrates,
Der Präsident:
Dr. Franz Bucher.

Société des hôtels de Villars

(Grands hôtels du Muveran et de Belle-Vue)
Le dividende de 1905, fixé par l'assemblée des actionnaires à fr. 20 est payable dès le 30 avril chez: MM. Chs. Schmidhauser & Cie., à Lausanne, au Crédit d'Aigle, à Aigle. (941)

Société Anonyme Internationale de Transports Gondrand frères
Capital fr. 11,000,000 entièrement versé
Siège à Brigue (Suisse)

Le dividende de l'exercice 1905 sera mis en paiement à partir du 26 avril 1906 à raison de fr. 12 (6%) pour chaque action privilégiée et de fr. 12 (6%) pour chaque action ordinaire contre présentation du coupon n° 4 aux caisses suivantes: au siège social, à Brigue, près des succursales de la société à Bâle, Lucerne et Chissao, à la Banque Fédérale, à Zurich, Berne, Bâle, Lausanne, Genève, Vevey, à la Banque Populaire de Lugano et chez MM. Ressi et Cie, banquiers, à Milan, au cours du jour. (940)
Brigue, le 14 avril 1906. Le conseil d'administration.

Gelegenheits-Verkauf

Zu verkaufen eventuell zu verpachten
in industriereicher Gegend der Ostschweiz ist eine aufs beste eingerichtete, seit sieben Jahren betriebene, grössere (943):

Bau-, Glaser- und Möbelschreinerei

mit Maschinenbetrieb, an sehr günstiger Lage. Die Fabrikanlage würde sich auch für andere Industriezweige eignen und sei bemerkt, dass elektrische Kraft und Wasser zu äusserst billigen Preisen zur Verfügung steht. Land zu jeder beliebigen Erweiterung des Geschäftes ist ebenfalls genügend vorhanden. — Gute Arbeiter- und Wohnungsverhältnisse. — Günstige Konditionen.

Nur Selbstreflektanten belieben ihre Anfrage zu richten unter Chiffre Z B 4077 an die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse, Zürich.

Kursblatt des Berner Börsenvereins erscheint m. Ausnahme d. Sonn- u. Feiertage täglich
Preis jährlich Fr. 7
Abonnemente nehmen alle Postbureaux entgegen

La Correspondance Financière Suisse
Grand journal d'études financières (6 francs par an)
Publie tous les samedis:
Des informations financières sur toutes les places du monde.
Des études sur les principales valeurs de bourse.
Des conseils d'arbitrage les plus avantageux. Les assemblées générales, comptes-rendus. Lots sortis aux tirages, cours de bourse.
Chaque mois (1076):
LA COTE GÉNÉRALE:
Des cours pratiqués pendant le mois sur les valeurs suisses non cotées. Une liste des principaux tirages effectués pendant le mois. Des renseignements spéciaux par petite correspondance.
ADMINISTRATION, 2, Pl. Fusterie, GENÈVE
Envoi d'essai gratuit pendant un mois.

Ein Schweizer Patent für einen elastisch geräuschlosen
Gummi Absatz (942)
ist zu verkaufen.
Offerten sub Z P 4065 an
Rudolf Mosse, Zürich.

„Spiral“-Aufsätze
für Kamine und Ventilationen unentbehrlich. Erhöht die Zugluft ganz wesentlich infolge seiner Beschaffenheit. (628)
J. P. Brunner,
Oberuzwil (St. Gallen)
Heizung, Ventilationsgeschäft und Trocknungsanlagen.

OFENFABRIK SURSEE IN SURSEE
Grösste Ofenfabrik der Schweiz
Illustr. Prospekt gratis. (1906)

Amerik. Buchführung lehrt gründlich durch Unterrichtsbücher. Erfolgsgarant. Verl. Sie Gratisprospekt H. Frisch, Bucherexperte, Zürich. B.15.
Rudolf Mosse, Zürich-Bern